

Ausarbeitung innerstaatlicher Strafvorschriften betreffend schwere Verbrechen, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, unterstützen könnten;

18. beschließt den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf-

enniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) nimmt Kenntnis von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, die Möglichkeit der Errichtung einer Präsenz in Regionen oder bestimmten Ländern zu prüfen, beispielsweise durch den Einsatz von Fachpersonal in den Feldbüros der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit den bestehenden Feldbüros oder die Schaffung von Landesbüros der Kommission mit dem Ziel, die Bereitstellung technischer Hilfe für die Verwendung und Annahme der Texte der Kommission zu erleichtern;

11. dankt der Regierung, deren Beitrag an den zu dem Zweck geschaffenen Treuhandfonds, den der Kommission angehörenden Entwicklungsländern auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, eine erneute Gewährung dieser Zuschüsse ermöglichte, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, dass lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern aufgebaut und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtert und ausländische Investitionen gefördert werden können;

12. beschließt zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der vierundsech-

mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt

RESOLUTION 64/112

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/447, Ziff. 9)³⁴.

17. ersucht den Generalsekretär erneut im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen, denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

112. Praxisleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen

Die Generalversammlung

18. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

feststellend dass es durch den Anstieg des Handels und der Investitionen in zunehmendem Maße vorkommt, dass Geschäfte auf globaler Grundlage geführt werden und Unternehmen und Personen in mehr als einem Staat Vermögenswerte und Beteiligungen besitzen,

19. erinnert an ihre Resolution, mit der sie die Erstellung des Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen, bekräftigt ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

sowie feststellend dass sich im Fall von Insolvenzverfahren gegen Schuldner mit Vermögenswerten in mehr als einem Staat oder Mitglieder einer Unternehmensgruppe mit Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerten in mehr als einem Staat allgemein die dringende Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung der Vermögenswerte und Geschäfte dieser Schuldner ergibt,

20. betont wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

in der Erkenntnis dass Koordinierung und Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Insolvenz die Chancen für eine Rettung der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Personen und Unternehmensgruppen erheblich verbessern können,

21. begrüßt die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt werden soll und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden sollen.

in der Erkenntnis dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung und die möglichen Mittel zu ihrer Durchführung allgemein wenig bekannt sind und dass diese Koordinierung und Zusammenarbeit erleichtert und gefördert sowie unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden können, wenn leicht zugängliche Informationen über die aktuelle Praxis in diesem Bereich verfügbar sind,

mit Befriedigung feststellend dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Praxisleitfaden über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen fertiggestellt und auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 1. Juli 2009 verabschiedet hat

feststellend dass die Ausarbeitung des Praxisleitfadens Gegenstand von Beratungen und Konsultationen mit Regierungen, Richtern und anderen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Insolvenzen

BTurTD .0006 Tc . -1.1084 TD .0.8916
T